



Friedhofsordnung  
der  
Evangelischen Gemeinde  
Gröpelingen und Oslebshausen

*(Fassung 1. April 2010)*

## **I. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Der Friedhof
- § 2 Verwaltung
- § 3 Verhalten der Besucher
- § 4 Arbeiten auf dem Friedhof
- § 5 Bestimmungen für die Ordnung auf dem Friedhof
- § 6 Zuwiderhandlungen

## **II. Abschnitt Bestattungsvorschriften**

- § 7 Bestattungszeiten
- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Amtieren von Geistlichen
- § 10 Die Oslebshauer Kirche als Friedhofskapelle
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 13 Totengräber
- § 14 Gräber

## **III. Abschnitt Grabstellen**

- § 15 Unterscheidung von Eigentum und Nutzungsrecht
- § 16 Grabstellengrößen
- § 17 Friedhofsplan, Grabstellenverzeichnis, Beerdigungsregister

## **IV. Abschnitt Nutzung**

- § 18 Nutzungsrecht
- § 19 Erwerb des Nutzungsrechts
- § 20 Nutzungsrecht und Pflicht
- § 21 Dauer des Nutzungsrechts
- § 22 Belegung und Wiederbelegung
- § 23 Übertragung des Nutzungsrechts
- § 24 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 25 Entzug des Nutzungsrechts
- § 26 Nutzungs- und Bestattungsmöglichkeiten

## **V. Abschnitt Anlage und Instandhaltung der Grabstellen**

- § 27 Gärtnerische Anlagen
- § 28 Einfassungen
- § 29 Grabmäler
- § 30 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
- § 31 Entfernung von Einfassungen und Grabmälern

## **VI. Abschnitt Gebühren und Umlagen**

- § 32 Gebühren
- § 33 Umlagen

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmung**

- § 34 Haftung
- § 35 Inkrafttreten

# **I. Abschnitt Allgemeines**

## **§ 1 Der Friedhof**

(1) Der Oslebshauer Friedhof ist ein kirchlicher Friedhof. Er ist Eigentum der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

(2) Auf dem Oslebshauer Friedhof werden bestattet:

- a) Glieder der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen,
- b) Angehörige anderer Kirchengemeinden sowie Religionsgemeinschaften und Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören,

sofern von ihnen oder ihren Angehörigen das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben worden ist.

## **§ 2 Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Vorstand der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen; dieser kann die Geschäfte einem Friedhofsausschuss sowie einem Friedhofsverwalter, einem Angestellten der Gemeinde, teilweise übertragen. Beide, Friedhofsausschuss und Friedhofsverwalter, sind dem Vorstand gegenüber zur Verantwortung und Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 3 Verhalten der Besucher**

(1) Die Besucher des Friedhofes sollen sich dem Wesen einer Gräberstätte entsprechend verhalten.

(2) Kinder unter 6 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

## **§ 4 Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) An Sonn- und Feiertagen sollen auf dem Friedhof keine größeren Arbeiten vorgenommen werden.

(2) Arbeitsgeräte, Behälter und dergleichen mehr sollen nicht auf dem Friedhof abgelegt werden.

(3) Aller Abfall soll nur an dem hierfür bestimmten Platz abgelegt werden.

(4) Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofes soll pfleglich umgegangen werden.

## **§ 5 Bestimmungen für die Ordnung auf dem Friedhof**

Die für die Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Bestimmungen erlässt die Friedhofsverwaltung. Sie werden an geeigneter Stelle bekanntgegeben.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Im Falle grober und wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Para-

graphen dieser Ordnung und gegen die von der Friedhofsverwaltung gemäß § 5 dieser Ordnung erlassenen Bestimmungen werden die Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung zur Rechenschaft gezogen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unterlassene Arbeiten auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten durchführen sowie eingetretene oder verursachte Schäden auf Kosten und für Rechnung der Schädiger beseitigen zu lassen. Erwachsene haften für durch Kinder ihrer Obhut angerichtete Schäden.

## **II. Abschnitt Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Bestattungszeiten**

- (1) Bestattungen finden nur an den Werktagen Montag bis Freitag statt.
- (2) Tag und Stunde einer Bestattung werden mit dem jeweils amtierenden Gemeindepastor vereinbart und müssen dann bei der Anmeldung der Bestattung von der Friedhofsverwaltung in das Grabstellenverzeichnis eingetragen werden.
- (3) Die Auswahl eines bestimmten Gemeindepastors kann nur erfolgen, wenn zu diesem eine besondere seelsorgerliche Bindung besteht.

### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen, auch Urnenbeisetzungen, sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Bei der Anmeldung einer Bestattung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles vorzulegen. Soll eine Urnenbeisetzung stattfinden, ist außerdem die nach dem Gesetz über das Leichenwesen erforderliche Genehmigung des zuständigen Gerichts- oder Amtsarztes einzuholen. Ferner ist das Nutzungsrecht des Verstorbenen an einer Grabstelle bzw. das Verwandtschaftsverhältnis des Verstorbenen zum Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Beträgt die Dauer des Nutzungsrechts vom Tage der Bestattung an gerechnet keine 25 Jahre, so muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ende der Ruhezeit erworben werden (§ 21 Abs. 2 b).

### **§ 9 Amtieren von Geistlichen**

Pastoren anderer evangelischer Gemeinden und Geistliche nicht evangelischen Bekenntnisses, die einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, können auf dem Friedhof nur mit der Zustimmung eines der Gemeindepastoren oder eines der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes amtieren oder eine Trauerfeier vornehmen.

### **§ 10 Die Oslebshauer Nikolaikirche als Friedhofskapelle**

- (1) Trauergottesdienste oder Trauerfeiern für Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft können in der Kirche oder im Gemeindesaal stattfinden.
- (2) Evangeliumsfremde Symbolik soll in der Kirche und im Gemeindesaal nicht ge-

zeigt werden.

(3) Die Beteiligung eines freien Redners an dem Trauergottesdienst oder der Trauerfeier bedarf der Zustimmung eines der Gemeindepastoren oder eines der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

### **§ 11 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit beträgt nach Erdbestattungen 25 Jahre, jedoch nach Erdbestattungen von Kindern unter 5 Jahren sowie nach Feuerbestattungen, also Urnenbeisetzungen, 20 Jahre.

(2) Vor Ablauf dieser Zeit dürfen Grabstellen nicht erneut belegt werden.

(3) Die Ruhezeit beträgt nach Urnenbeisetzungen im halbanonymen Urnenfeld 20 Jahre.

### **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Eine nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist einzuholen.

(2) Ist eine Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so muss die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung stellen.

(3) Die Kosten einer Umbettung hat der Nutzungsberechtigte nur dann zu tragen, wenn die Umbettung auf seinen eigenen Wunsch hin erfolgt.

### **§ 13 Totengräber**

Der von der Friedhofsverwaltung bestimmte Totengräber ist allein berechtigt, die Gräber zu graben.

### **§ 14 Gräber**

Die Grabtiefen müssen den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

## **III. Abschnitt Grabstellen**

### **§ 15 Unterscheidung von Eigentum und Nutzungsrecht**

Sämtliche Grabstellen sind Eigentum der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen. An den Grabstellen kann nur ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Zeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung erworben werden.

### **§ 16 Grabstellengrößen**

(1) Doppelgrabstelle

Grabstellen können bis zu höchstens 4,41 qm Flächengröße umfassen, was der Größe einer Doppelgrabstelle entspricht:

Länge: 2,10 m

Breite: 2,10 m ( 0,90 m + 0,30 m + 0,90 m)

## (2) Einzelgrabstelle

Bei den Einzelgrabstellen sollen folgende Maße eingehalten werden:

Für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge: 1,30 m

Breite: 0,60 m

Für Kinder über 5 Jahre und Erwachsene:

Länge: 2,10 m

Breite: 0,90 m

## (3) Abstand zwischen den Grabstellen

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstellen soll 0,30 m betragen.

### **§ 17 Friedhofsplan, Grabstellenverzeichnis, Beerdigungsregister**

(1) Über alle Grabstellen des Friedhofs wird von der Friedhofsverwaltung aufgrund eines Planes ein Grabstellenverzeichnis geführt.

(2) Aus dem Grabstellenverzeichnis müssen für jede Grabstelle ersehen werden können:

- a) der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten,
- b) Beginn und Ende der Zeit des Nutzungsrechts,
- c) der Name, Geburts-, Todes- und Beerdigungstag des Beigesetzten.

(3) Über alle auf dem Friedhof vorgenommen Bestattungen führt die Friedhofsverwaltung ein Register in zeitlicher Reihenfolge. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Laufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Verstorbenen,
- c) Beerdigungstag,
- d) Bezeichnung des Grabes nach dem Grabstellenverzeichnis.

## **IV. Abschnitt Nutzung**

### **§ 18 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle besteht in dem Recht zur Belegung und Wiederbelegung dieser Grabstelle nach Maßgabe dieser Ordnung.

### **§ 19 Erwerb des Nutzungsrechts**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird, nach Zahlung der jeweils zu ent-

richtenden Gebühr, durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch eine Urkunde dem Nutzungsberechtigten bescheinigt.

(3) Das Nutzungsrecht kann zur gleichen Zeit nur eine natürliche Person erwerben.

## **§ 20 Nutzungsrecht und Pflicht**

Dem Nutzungsrecht an einer Grabstelle korrespondiert die Verpflichtung, diese Grabstelle während der Dauer des Nutzungsrechts in ordentlichem Zustand zu halten (vgl. §§ 27-31).

## **§ 21 Dauer des Nutzungsrechts**

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit der Eintragung in das Grabstellenverzeichnis und beträgt 25 Jahre.

(2)

a) Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann beantragt werden. Der Antrag muss vor Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt werden; über ihn entscheidet die Friedhofsverwaltung.

b) Der Erwerb des Nutzungsrechts wird nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr im Grabstellenverzeichnis eingetragen und durch eine Urkunde dem Nutzungsberechtigten bescheinigt.

(3)

a) Die Nutzungsdauer nach einer Urnenbeisetzung im halbanonymen Urnenfeld läuft nach 20 Jahren aus.

b) Eine Verlängerung einer Urnengrabstelle im halbanonymen Urnenfeld ist nicht möglich.

c) Der Erwerb einer Urnenstelle im halbanonymen Urnenfeld im Voraus ist nicht möglich.

## **§ 22 Belegung und Wiederbelegung**

(1) Die Belegung einer Grabstelle ist nur während der Dauer des Nutzungsrechts möglich.

(2) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist nur nach Ablauf der Ruhezeit und während der Dauer des Nutzungsrechts möglich.

## **§ 23 Übertragung des Nutzungsrechts**

(1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen übertragen werden.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Ordnung gelten:

a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,

b) die Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechtigten sowie seines Ehegatten.

(3)

- a) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten über.
- b) Ist nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kein Ehegatte vorhanden, kann auf Antrag von Erben das Nutzungsrecht
  1. auf einen der Angehörigen des Verstorbenen,
  2. auf eine andere Personübertragen werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins oder den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen.

(4) Ist nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kein Ehegatte vorhanden und wird auch innerhalb eines Jahres kein Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Angehörigen des Verstorbenen oder eine andere Person gestellt, so erlischt das Nutzungsrecht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung eine beantragte Fristverlängerung gewähren.

(5) Die Friedhofsverwaltung soll ein halbes Jahr vor Erlöschen des Nutzungsrechts den möglichen Antragsteller auf den Zeitpunkt des Erlöschens und die Möglichkeit einer Verlängerung des Nutzungsrechts schriftlich hinweisen (§ 21 Abs. 2a, § 23 Abs. 1 und 4). Ist der Wohnsitz des Nutzungsberechtigten oder der nach dem vorhergegangenen Absatz Antragsberechtigte der Gemeinde nicht bekannt, so ist der Hinweis im Schaukasten der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen, Ritterhuder Heerstraße 1-3, zu veröffentlichen.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis rechtswirksam.

(7) Die Umschreibung im Grabstellenverzeichnis ist gebührenpflichtig. Sie wird durch eine Urkunde dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt.

(8) Eine private Abgabe oder der private Verkauf eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist rechtsunwirksam.

## **§ 24 Erlöschen des Nutzungsrechts**

(1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Grabstelle von dem letzten Nutzungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger abzuräumen. Dieser wird hierzu von der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert. Verstreicht die Frist, ohne dass die Grabstelle abgeräumt worden ist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des letzten Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen.

## **§ 25 Entzug des Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung vorzeitig entzogen werden, wenn

- a) die Grabstelle nicht im Sinne dieser Ordnung angelegt wird,
- b) die Grabstelle vernachlässigt wird (vgl. §§ 27-31),
- c) drei Aufforderungen, die Grabstelle in einen ordentlichen, der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand zu bringen, mit der Setzung einer angemessenen Frist und dem Hinweis auf die mögliche Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos geblieben sind. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln oder dessen Rechtsnachfolger unbekannt, so ist die Aufforderung im Schaukasten der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen, Ritterhuder Heerstraße 1-3, zu veröffentlichen.

## **§ 26 Nutzungs- und Bestattungsmöglichkeiten**

(1) In einer Grabstelle können bestattet werden:

- a) der Nutzungsberechtigte oder
- b) dessen Ehegatte oder
- c) mit dem Einverständnis des Nutzungsberechtigten einer der in § 23 Abs. 2 b genannten Angehörigen.

(2) Die Bestattung anderer Personen ist von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhängig.

(3) Bei Erdbestattungen können in einer Grabstelle bei Einfachtiefe eine Leiche, bei Doppeltiefe zwei Leichen bestattet werden.

(4) Bei Feuerbestattungen können anstelle eines Sarges je vier Aschenurnen treten, sofern diese Grabstelle noch nicht voll belegt ist.

(5) Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, in einer vollbelegten Grabstelle bis zu vier Urnen beizusetzen.

## **V. Abschnitt Anlage und Instandhaltung der Grabstellen**

### **§ 27 Gärtnerische Anlagen**

(1) Alle Grabstellen sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten dem Wesen einer Gräberstätte entsprechend gärtnerisch anzulegen.

(2) Nach einer Bestattung soll die Anlage sobald wie möglich erfolgen. Die Anlagen der jeweiligen Nachbargrabstellen sollen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand gebracht werden, wenn sie bei einer Bestattung beschädigt worden waren.

(3) Grabhügel sollen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Anpflanzungen sollen die Nachbargrabstellen nicht beeinträchtigen.

(5) Bäume sollen nicht höher als 3 m, Sträucher nicht höher als 1 m sein.

(6) Sowohl übermäßig wuchernde wie auch absterbende, überalterte, unansehnlich gewordene Bäume und Sträucher sollen entfernt werden.

(7) Kränze und Blumen sollen, sobald sie verwelkt sind, von den Grabstellen entfernt werden.

(8) Bänke oder Stühle sollen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung weder auf Grabstellen noch an Wegen aufgestellt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsberechtigte schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist bestimmte Anlage- und Instandhaltungsarbeiten an ihren Grabstellen vorzunehmen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten und für Rechnung des jeweiligen Nutzungsberechtigten veranlassen.

(10) Die Flächen, die direkt das Grab eines Nutzungsberechtigten umgeben, sind von diesem bis zu den jeweiligen Begrenzungen (Wege, Mauern, Zäune, Nachbargräber usw.) in Ordnung zu halten.

## **§ 28 Einfassungen**

(1) Grabstellen können eine gewachsene Einfassung von einer Höhe bis zu 50 cm oder eine steinerne Einfassung bis zu 20 cm Höhe erhalten. Die Einfassungen sollen stets in ordentlichem Zustand gehalten werden.

(2) Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegel, Glasplatten, Flaschen und ähnlichen Werkstoffen sind nicht gestattet.

## **§ 29 Grabmäler**

(1)

a) Grabmäler sollen nicht höher als 90 cm sein.

b) Jedes Grabmal ist, seiner Höhe entsprechend, dauerhaft zu gründen. Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden.

c) Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und sollen nicht aus dem Erdboden hervorragen.

d) Grabmäler aus Holz müssen entweder ein starkes, gegen Verwitterung geschütztes Unterteil haben, das in den Boden eingegraben ist, oder müssen mit Eichenholzstützen auf einem aus dem Erdboden hervorragenden Steinsockel befestigt sein.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Anforderungen bezüglich Werkstoff und Gestaltung der Grabmäler treffen.

(3) Die Grabmäler sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf ihre Standfestigkeit zu prüfen und in stets sicherem Zustand zu halten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsberechtigte schriftlich auffordern, bestimmte, der allgemeinen Sicherheit wegen notwendige Arbeiten an den Grabmälern vorzunehmen. Diese Arbeiten müssen in kürzester Frist durchgeführt werden. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten und für Rechnung der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(5) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstellen, durch Umstürzen von Grabmälern oder Teilen derselben entstehen.

(6) Der Steinmetz wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt, die Inschriften anzufertigen, sobald sechs Urnenbeisetzungen vorgenommen wurden.

### **§ 30 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals**

(1) Die Aufstellung eines Grabmals bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung eines Grabmals soll vom Nutzungsberechtigten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 rechtzeitig beantragt werden. Aus der Zeichnung sollen die Formgebung, ferner Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung ersichtlich sein. Der Antrag soll genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem von der Friedhofsverwaltung genehmigten Antrag oder ist es ohne schriftliche Genehmigung aufgestellt worden, so hat es der Nutzungsberechtigte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen, wenn die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

### **§ 31 Entfernung von Einfassungen und Grabmälern**

(1) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Einfassungen und Grabmäler von dem jeweils letzten Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen, sofern sie nicht im Sinne des Abs. 4 dieses Paragraphen unter Denkmalschutz stehen.

(2) Einfassungen und Grabmäler sind und bleiben Eigentum der jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Werden Einfassungen und Grabmäler nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf der Nutzungsdauer durch den letzten Nutzungsberechtigten bzw. seinen Rechtsnachfolger entfernt, wozu die Friedhofsverwaltung schriftlich auffordert (§ 24 Abs. 2), so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten bzw. seines Rechtsnachfolgers veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

(4) Künstlerisch wertvolle Grabmäler oder solche von besonderer, den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Die Entfernung solcher Grabmäler bedarf der besonderen Zustimmung sowohl des zuständigen Landeskonservators als auch der Friedhofsverwaltung.

## **VI. Abschnitt Gebühren und Umlagen**

### **§ 32 Gebühren**

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 33 Umlagen**

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten aufgrund der Größe der Grabstellen erhoben.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmung**

### **§ 34 Haftung**

Die Evangelische Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle späteren Änderungen werden in den „Bremer Nachrichten“ veröffentlicht. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung kann im Büro der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen eingesehen werden.
- (2) Diese Friedhofsordnung sowie alle späteren Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach ihrer Veröffentlichung (§ 35 Abs. 1, Satz 1) in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Die ursprüngliche Fassung der Friedhofsordnung ist vom Gemeindeausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oslebshausen in der Sitzung am 17. September 1969 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche in der Sitzung am 8. Oktober 1970 genehmigt worden.

Sie wurde am 28. Oktober 1970 in den „Bremer Nachrichten“ veröffentlicht und trat am 1. November 1970 in Kraft.

Die aktualisierte Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen in der Sitzung vom 8. Februar 2010 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 16. Februar 2010 genehmigt worden. Sie wurde am 27. März 2010 in den „Bremer Nachrichten“ veröffentlicht und trat am 1. April 2010 in Kraft.